STADT TUTTLINGEN

Allgemeinverfügung
über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zur Eindämmung der Verbreitung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Stadt Tuttlingen erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das **gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Tuttlingen (inklusive der Teilorte Nendingen, Eßlingen, Möhringen)** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum gegenseitigen Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus über die Bestimmungen der Sechsten Änderungsverordnung zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus nachweisbaren medizinischen Gründen oder sonst zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn ein nicht gleichwertiger baulicher Schutz besteht:

    a) während des Einkaufs und Aufenthalts auf Wochenmärkten sowie beim sonstigen Betreten des Marktbereichs.
    b) beim Betreten von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Tuttlingen. Dies sind insbesondere:

- Verwaltungsstellen der Stadt Tuttlingen – z.B. das Rathaus
- Sonstige Einrichtungen der Stadt Tuttlingen – z.B. die Stadtbibliothek, die Stadthalle

In den unter Buchst. a) und b) genannten Stellen und Einrichtungen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gleichermaßen für Mitarbeiter/innen während der Abwicklung des Kundenverkehrs.

2. In Kindertagesstätten, Kindergärten, Horten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gilt die Verpflichtung nach Ziffer 1 sowohl für die Mitarbeiter/innen als auch für die verbringenden bzw. abholenden Personen für die Zeit des Verbringens und Abholens.

3. Die Öffnung der in § 4 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 17.03.2020 genannten zulässigen Verkaufsstellen dürfen nur unter Beachtung folgender Auflagen betrieben werden:

   a) Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen ist zu achten. Die Kunden/-innen müssen durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten der Einrichtung hierzu angehalten werden.
   b) Die Anzahl der Kunden/-innen im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden/-innen sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten). Dies ist durch Begrenzung der Anzahl von Einkaufswagen, Einkaufskörben, Personal oder auf sonstige Weise sicherzustellen (z.B. Ampel).
   c) Für Kunden/-innen ist vor Betreten der Verkaufsstelle die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen. Hierfür sind Desinfektionsmittel der RKI-Spezifikation VIRUZID-B bereitzustellen.

d) In Verkaufsstellen, in denen offene Lebensmittel verkauft werden (z.B. Bäckereien, Metzgereien), besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für das Verkaufspersonal.

Weitergehende Hygieneregelungen der Landesregierung bleiben hiervon unberührt und gelten unmittelbar.

4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Tuttlingen vom 19.03.2020 wird aufgehoben.

5. Die Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft und gelten bis zum 15.06.2020.

6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben damit keine aufschiebende Wirkung.

7. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Ia Nr. 6 IfSG dar und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000,- € geahndet werden.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Tuttlingen unter www.tuttlingen.de/coronavirus abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Tuttlingen, 27.04.2020

Michael Beck
Oberbürgermeister